

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



Vorlage Nr. **BV/0153/2025**

Datum: 17.02.2025

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
80 - Amt für Wirtschaftsförderung

Betrifft: Anpassung der Förderrichtlinie zur ambulanten ärztlichen Versorgung

Beratungsfolge:

Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Bürgerdienste (Fachausschuss 1 - F1)	01.04.2025	Vorberatung
Ausschuss für Soziales, Bildung, Ordnung und Kultur (Fachausschuss 2 - F2)	02.04.2025	Vorberatung
Hauptausschuss	10.04.2025	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	29.04.2025	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die in der Anlage beigefügte Förderrichtlinie zur ambulanten ärztlichen Versorgung.

Götz Herrmann
Bürgermeister

Anlage

Förderrichtlinie zur ambulanten ärztlichen Versorgung

Finanzielle Auswirkungen:					☒ ja	☐ nein
a) Ergebnishaushalt:						
Haushalts-jahr	Ertrag/Aufwand	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktueller Ertrag bzw. Aufwand	
2025	Aufwand	57.10	531700	50.000,00 €	50.000,00 €	
				€	€	
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer:)						
Haushalts-jahr	Einzahlung/Auszahlung	Produkt-gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	aktuelle Ein- bzw. Auszahlung	
2025	Auszahlung	57.10	731700	50.000,00 €	50.000,00 €	
				€	€	
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei:					☐ ja	☒ nicht erforderlich
Erläuterung:						
Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement erfolgt:					☐ ja	☒ nicht erforderlich
Einschätzung der Auswirkung auf das Klima:					☐ positiv	☐ neutral ☐ negativ
Abstimmung mit der Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung erfolgt:					☐ ja	☒ nicht erforderlich
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:		

Sachverhaltsdarstellung:

Eine funktionierende Infrastruktur ambulanter ärztlicher Versorgung ist zur Sicherung eines attraktiven und wachsenden Wohn- sowie Wirtschaftsstandortes unabdingbar. Dabei ist der Fokus nicht allein auf das Vorhandensein bestimmter Fachgebiete zu reduzieren, sondern erstreckt sich über die gesamte Zuständigkeit der Kassenärztlichen Vereinigung Brandenburg (KVBB) sowie der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Land Brandenburg (KZVLB).

Die vorliegende Förderrichtlinie zur ambulanten ärztlichen Versorgung soll zur Stabilisierung und zur weiteren positiven Entwicklung der medizinischen Versorgung in Eberswalde beitragen. In dieser Hinsicht ist das Ziel, in Ergänzung der Maßnahmen der verantwortlichen Kassenärztlichen Vereinigungen des Landes Brandenburg einen Anreiz für Praxisübernahmen, Neuansiedlungen oder den Ausbau der bereits vorhandenen Versorgungssituation im Stadtgebiet zu schaffen.

Aufgrund der Verordnung 2023/2831 der Europäischen Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen ist eine Anpassung der Förderrichtlinie notwendig. Die beihilferechtliche Relevanz wurde durch einen Fachanwalt bestätigt und erfordert eine textuelle Anpassung der Richtlinie und des Fördermittelantrags.

Darstellung der Berücksichtigung von Klimaschutzbelangen:

Die Richtlinie an sich hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz. Die Berücksichtigung geltender umwelt- und klimaschutzrelevanter Normen ist bei der Umsetzung der Maßnahmen zwingend erforderlich.